

BGer 8C_843/2017 vom 15. Januar 2018

Bundesgericht, 2018-01-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_843_2017

FR: TF 8C_843/2017 du 15 janvier 2018

IT: TF 8C_843/2017 del 15 gennaio 2018

Volltext

Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal

8C_843/2017

Urteil vom 15. Januar 2018

I. sozialrechtliche Abteilung

Besetzung

Bundesrichter Maillard, Präsident,

Gerichtsschreiber Grünvogel.

Verfahrensbeteiligte

A.A._____ und B.A._____,

Beschwerdeführer,

gegen

IV-Stelle für Versicherte im Ausland IVSTA, Avenue Edmond-Vaucher 18, 1203 Genf,

Beschwerdegegnerin.

Gegenstand

Invalidenversicherung (Prozessvoraussetzung),

Beschwerde gegen den Entscheid des Bundesverwaltungsgerichts vom 2. November 2017 (C-3268/2016).

Nach Einsicht

in die Beschwerde vom 25. November 2017 (Poststempel) gegen den Entscheid des Bundesverwaltungsgerichts vom 2. November 2017,

in die Mitteilung des Bundesgerichts vom 1. Dezember 2017 an A.A._____ und B.A._____, worin u.a.

- auf die gesetzlichen Formerfordernisse von Beschwerden hinsichtlich Begehren und Begründung sowie auf die nur innert der Rechtsmittelfrist noch bestehende Verbesserungsmöglichkeit hingewiesen wird,

- ausgeführt wurde, bei ausbleibender Einreichung einer Vollmacht des Sohnes, C._____, bis längstens am 8. Januar 2018 von einer Beschwerdeführung in eigenem Namen ausgegangen werde,

in die daraufhin von A.A._____ und B.A._____ bis am 8. Januar 2018 eingereichten Unterlagen,

in Erwägung,

dass diesen Unterlagen trotz gegenteiliger Behauptung keine Vollmacht des Sohnes zu entnehmen ist,

dass letztlich aber für den Verfahrensausgang ohne Belang ist, ob sie in eigenem Namen oder jenem des Sohnes Beschwerde führen,

dass die Eingaben den Mindestanforderungen an eine Beschwerdebegründung gemäss Art. 42 Abs. 2 BGG ohnehin nicht genügen,

dass es nämlich nicht ausreicht, lediglich bereits vor Vorinstanz Vorgetragenes zu wiederholen; vielmehr müsste darüber hinaus auf die dazu ergangenen Erwägungen konkret eingegangen und dabei aufgezeigt werden, inwiefern die vorinstanzliche Beweiswürdigung und Sachverhaltsfeststellung im Sinne von Art. 97 Abs. 1 BGG auf einer Rechtsverletzung beruhen oder qualifiziert falsch (d.h. offensichtlich unrichtig, sprich willkürlich: BGE 140 V 22 E. 7.3.1 S. 39; 135 II 145 E. 8.1 S. 153) und die darauf beruhenden Erwägungen konkret rechtsfehlerhaft (vgl. Art. 95 BGG) sein sollen,

dass dieser Begründungsmangel offensichtlich ist,

dass deshalb im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG auf die Beschwerde nicht einzutreten ist,

dass indessen in Anwendung von Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG ausnahmsweise auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet wird,

erkennt der Präsident:

1.

Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

2.

Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

3.

Dieses Urteil wird den Parteien, dem Bundesverwaltungsgericht, Abteilung III, und dem Bundesamt für Sozialversicherungen schriftlich mitgeteilt.

Luzern, 15. Januar 2018

Im Namen der I. sozialrechtlichen Abteilung

des Schweizerischen Bundesgerichts

Der Präsident: Maillard

Der Gerichtsschreiber: Grünvogel

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.